

**Satzung über die
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplans „Brandhalde“ in Aistaig**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 27.06.2023 folgende Veränderungssperre beschlossen:

**§ 1
Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brandhalde“ in Aistaig wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan des Bebauungsplans „Brandhalde“ vom 25.05.2023 im Maßstab 1:2.500, der als Anlage 1 zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Zwischen Wiesentalstraße und Brandhalde: FIST-Nr. 646/7, 646/2, 648/4, 652, 645, 652/1, 641, 641/1, 641/2, 649/1, 647, 803, 802, 649/2, 798, 801, 800, 651 und 799.

Zwischen Brandhalde und Felsenweg: FIST-Nr. 820/3 (im nördlichen Bereich), 640/1, 640, 640/3, 639, 637, 638, 642, 639/2, 639/3, 805/1, 634, 805, 806 und 806/1.

Östlich von Felsenweg und Birkenweg: FIST-Nr. 820 (im südlichen Bereich), 819 (im nördlichen Bereich), 820/2 (im nördlichen Bereich), 981, 979, 976/1, 631, 635, 632, 636, 972, 633, 821, 823 und 822/1.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt nach § 16 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Ausgefertigt!

Oberndorf a. N., den **28. Juni 2023**

Hermann Acker
Bürgermeister

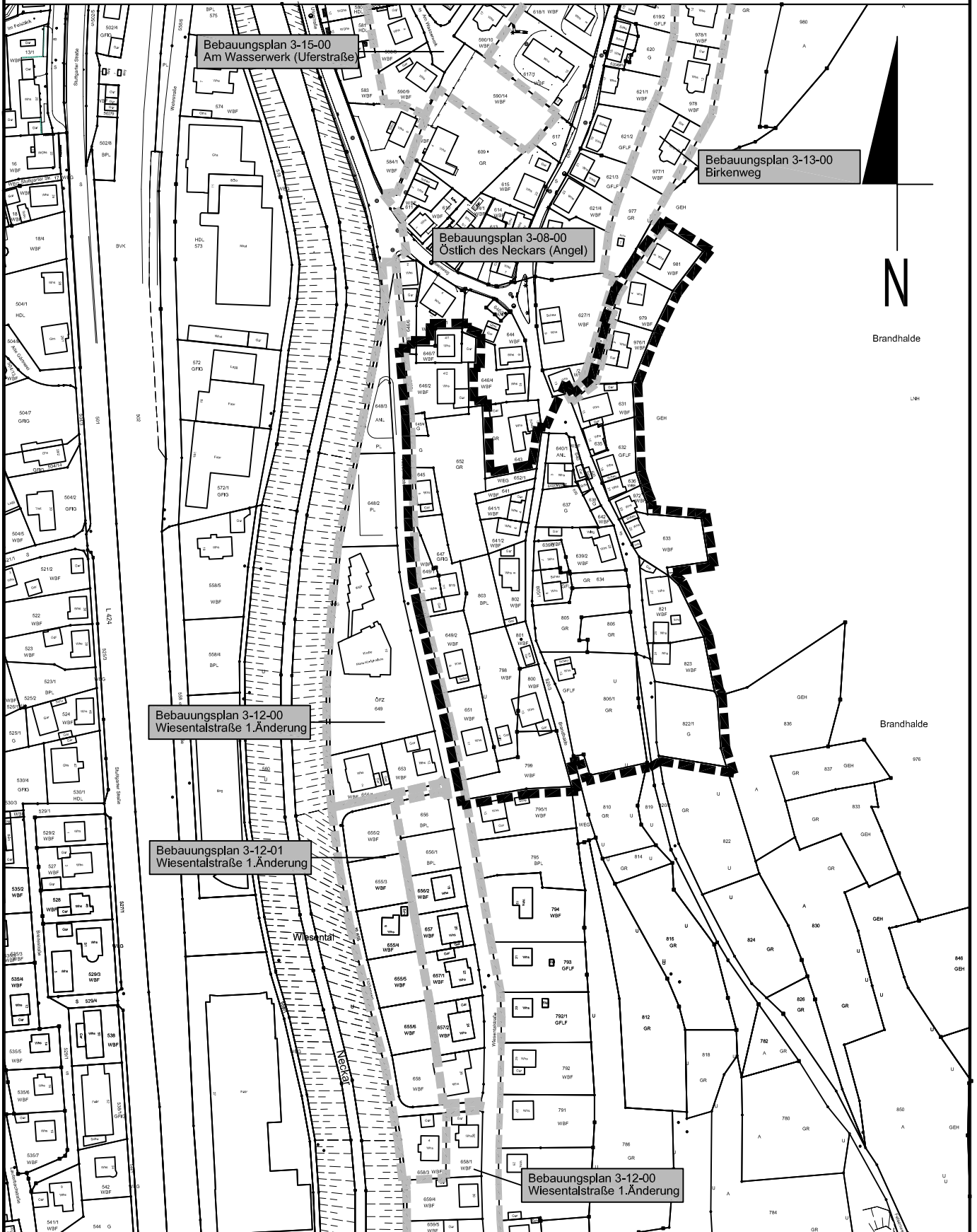


Bebauungsplan "3-18-00 Brandhalde"


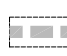
Stadt Oberndorf a. N., Landkreis Rottweil

ABGRENZUNGSPLAN

25.05.2023



Legende:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzender Baubauungspläne

Maßstab: 1 : 2.500

gez./geän. Datum Änderungsvermerk
De / Lue 25.05.2023 Abgrenzungsplan

Projekt: 3-18-00 Brandhalde (Aufstellbeschluss)

Grundlage: Kataster 2020 GK

Verwaltungsbereich Planen & Bauen
Stadtplanungsamt
Klosterstraße 3, 78727 Oberndorf a.N.

